



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 2005

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	20. 9. 2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	762
2251	26. 8. 2005	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Ausgleichsleistungen – Ausgleichsleistungssatzung –	781
2251	26. 8. 2005	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung)	781
631	21. 8. 2005	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	782
92	13. 9. 2005	Verordnung über die Teilnahme des Landes Nordrhein-Westfalen an der Erprobung des „Begleiteten Fahrens ab 17“	783
	7. 9. 2005	Genehmigung der 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Gebiet der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen	784

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2011

**Sechste Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 20. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Tarifstellenbezeichnung „10.4.10“ durch „10.4.12“ ersetzt.

Die Tarifstellenbezeichnung „10.10.4“ wird durch die Tarifstellenbezeichnung „10.9.6.1“ ersetzt.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Nach der Tarifstelle 5a.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„5a.4
Ausstellung eines fälschungssicheren vorläufigen Personalausweises
Gebühr: Euro 14

5a.5
Ausstellung eines fälschungssicheren vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit
Gebühr: Euro 28“.

3. In der Tarifstelle 7.1 werden in der Zeile „Gebühr“ die Wörter „Gebühr: Euro 1.300 bis 6.000“ durch die Wörter: „Gebühr: Euro 55 bis 90 je angefangene Stunde, mindestens jedoch Euro 1300“ ersetzt.

4. In den Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

„67“ durch „69“

„52“ durch „54“

„41“ durch „43“

„31“ durch „32“.

5. In den Tarifstellen 8.1.4.3 bis 8.1.5.1 werden die Bezeichnung „LfoG“ durch die Bezeichnung „LFoG“ ersetzt.

6. Nach Tarifstelle 8.1.4.11 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„8.1.4.12
Befreiung vom Verbot des § 47 LFoG
Gebühr: Euro 20“.

7. In der Tarifstelle 8.1.5.2 werden

a) die Wörter „durch die höhere Forstbehörde“ gestrichen,

b) in der Klammer nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „1“ eingefügt,

c) in der Klammer die Bezeichnung „LfoG“ durch die Bezeichnung „LFoG“ ersetzt.

8. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

8.1.6.1: „440“ durch „995“

8.1.6.2: „900“ durch „300“

8.1.6.3: „277“ durch „320“

8.1.6.4: „384“ durch „420“

8.1.6.5: „41“ durch „50“

8.1.6.6: „41“ durch „50“

8.1.6.7: „41“ durch „50“

8.1.6.17: „102“ durch „120“

8.1.6.18: „102“ durch „120“

8.1.6.19: „102“ durch „120“

8.1.6.21: „1 380“ durch „2 500“

8.1.6.22: „26“ durch „50“

8.1.6.23: „72“ durch „120“

8.1.6.24: „100“ durch „120“

8.1.6.25: „102“ durch „2200“

8.1.6.31: „26“ durch „130“

8.1.6.32: „800“ durch „750“.

9. Nach der Tarifstelle 8.1.6.32 wird neu eingefügt:

„8.1.6.33
Grundlehrgang Seilklettertechnik – Stufe B
Gebühr: Euro 810“.

10. Die bisherige Tarifstelle 8.1.6.33 wird Tarifstelle 8.1.6.34.

In der Zeile *Gebühr* wird die Zahl „400“ durch die Zahl „830“ ersetzt.

11. Nach der Tarifstelle 8.1.6.34 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

„8.1.6.35
Forstliches Seminarprogramm der Landesforstverwaltung NRW

8.1.6.35.1
Waldbau, Forstschutz und Forstliche Planung
Gebühr: Euro 45 bis 115 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

8.1.6.35.2
Recht, Besteuerung, Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement
Gebühr: Euro 15 bis 120 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

8.1.6.35.3
Forstliche Öffentlichkeitsarbeit
Gebühr: Euro 55 bis 140 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

8.1.6.35.4
Forstpolitik
Gebühr: Euro 40 bis 90 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

8.1.6.35.5
Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege
Gebühr: Euro 65 bis 95 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

8.1.6.35.6
Holzaushaltung, Holzvermarktung, Holzlogistik und Holzmarketing
Gebühr: Euro 55 bis 80 je Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin“.

12. In der Tarifstelle 8.1.7.1 werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt.

„67“ durch „69“

„52“ durch „54“

„41“ durch „43“

„31“ durch „32“.

13. Nach Tarifstelle 8.1.7.1 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

„8.1.8

Pflanzenschutz bezogen auf Forstpflanzen und deren Erzeugnisse

Untersuchungen von Import- und Exportsendungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Kontrolle von Betrieben für den Handel im EU-Binnenmarkt und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 – BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512)

8.1.8.1

Pflanzenbeschau

8.1.8.1.1

Allgemeine Personal-/Sachkosten

8.1.8.1.1.1

Personalkosten für Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte- und/oder Untersuchungszeit)
Gebühr: Euro 13,50

8.1.8.1.1.2

Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers

8.1.8.1.1.2.1

an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 8.1.8.1.1.1

8.1.8.1.1.2.2

an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 8.1.8.1.1.1

8.1.8.1.1.3

Wegstreckenentschädigung Pauschale
Gebühr: Euro 20

8.1.8.1.1.4

Abgabe von Plomben (je 1 000 Stück)
Gebühr: Euro 51,50

8.1.8.1.1.5

spezielle Laboruntersuchungen
Gebühr: Euro 5 bis 250

8.1.8.1.2

Innergemeinschaftlicher Handel

8.1.8.1.2.1

Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer
Gebühr: Euro 51,50

8.1.8.1.2.3

Entscheidung über die Genehmigung

8.1.8.1.2.3.1

zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete
Gebühr: Euro 10,50

8.1.8.1.2.3.2

Änderungsbescheide
Gebühr: Euro 10,50

8.1.8.1.2.4

Ausfertigung eines Pflanzenpasses mit max. 10 Etiketten („kleiner Pass“)
Gebühr: Euro 8

8.1.8.1.2.4.1

je weitere 20 Etiketten („kleiner Pass“)
Gebühr: Euro 3

8.1.8.1.2.5

Pflanzenpass-Etiketten

8.1.8.1.2.5.1

Abgabe von Pflanzenpass-Etiketten („großer Pass“)
Gebühr: Euro 26 pro Tausend

8.1.8.1.2.5.2

Abgabe von Pflanzenpass-Etiketten („kleiner Pass“)
Gebühr: Euro 5,50 pro Tausend

8.1.8.1.2.6

Kontrollen in registrierten Betrieben

8.1.8.1.2.6.1

Vorgeschriebene Mindestkontrollen von Betrieben gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994 (Pflanzenbestände, Warenbücher)
Gebühren nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3 und 8.1.8.1.1.5

8.1.8.1.2.6.2

Sonderkontrollen bei Lieferung in Schutzgebiete
Gebühren nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3 und 8.1.8.1.1.5

8.1.8.1.3

Dritthandel (Import/Export)

8.1.8.1.3.1

Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen

8.1.8.1.3.1.1

Pflanzengesundheitszeugnis
Gebühr: Euro 10

8.1.8.1.3.1.2

Weiterversendungszeugnis
Gebühr: Euro 9,50

8.1.8.1.3.1.3

Teilungsbescheinigung
Gebühr: Euro 8

8.1.8.1.3.1.4

Kontrollbescheinigungen (z. B. Verpackungshölzer)
Gebühr: Euro 8

8.1.8.1.3.1.5

sonstige Bescheinigungen
Gebühr: Euro 8

8.1.8.1.3.1.6

Duplikate
Gebühr: Euro 2

8.1.8.1.3.2

Entscheidung über Anträge des Importeurs auf Erteilung von Genehmigungen zur Importkontrolle am Bestimmungsort oder gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994
Gebühr: Euro 20,50

8.1.8.1.3.3

Importkontrolle am Bestimmungsort
Gebühren nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3 und 8.1.8.1.1.5

8.1.8.1.3.4

Importkontrolle an Einlassstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)
Gebühren nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3

8.1.8.1.3.5

Ausfertigung von Pflanzenpässen für das innergemeinschaftliche Verbringen
Gebühren nach Tarifstellen 8.1.8.1.2.4 bis 8.1.8.1.2.5.2

8.1.8.1.3.6 Untersuchung von Exportsendungen <i>Gebühren</i> nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3 und 8.1.8.1.1.5	pro weiteren m ³ <i>Gebühr</i> : Euro 0,175
8.1.8.1.3.6.1 Untersuchung von Export-Massengütern bei Verladung (z. B. Holz, Getreide) <i>Gebühr</i> : Euro 10 bis 250	8.1.8.1.4.2.6 anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung <i>Gebühr</i> : Euro 17,50
8.1.8.1.3.6.2 Untersuchung von Kleinstsendungen bei der Dienststelle <i>Gebühr</i> : Euro 10,50	8.1.8.2 Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
8.1.8.1.3.7 Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für den Import bestimmter Drittlandwaren <i>Gebühr</i> : Euro 25 bis 75	8.1.8.2.1 Mittel für den Zierpflanzenbau
8.1.8.1.3.8 Kontrolle im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen <i>Gebühren</i> nach Tarifstellen 8.1.8.1.1.1 bis 3 und 8.1.8.1.1.5	8.1.8.2.1.1 Fungizide <i>Gebühr</i> : Euro 740 bis 1 350
8.1.8.1.4 <i>Gebühren</i> für die Untersuchung von Importsendungen	8.1.8.2.1.2 Insektizide <i>Gebühr</i> : Euro 805 bis 3 000
8.1.8.1.4.1 Dokumentenrolle <i>Gebühr</i> : Euro 7	8.1.8.2.1.3 Akarizide <i>Gebühr</i> : Euro 895 bis 2 000
8.1.8.1.4.1.1 Nämlichkeitskontrolle je Sendung <i>Gebühr</i> : Euro 7 bis 14	8.1.8.2.1.4 Nematizide <i>Gebühren</i> nach Tarifstelle 8.1.8.2.3.2
8.1.8.1.4.2 Phytopsanitäre Untersuchungen von	8.1.8.2.1.5 Herbizide <i>Gebühr</i> : Euro 605 bis 1 500
8.1.8.1.4.2.1 Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung bis zu 1 000 Stück <i>Gebühr</i> : Euro 17,50 pro weitere 100 Stück <i>Gebühr</i> : Euro 0,44 Höchstbetrag Euro 140	8.1.8.2.1.6 Verträglichkeitsprüfung <i>Gebühr</i> : Euro 395 bis 1 600
8.1.8.1.4.2.2 anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung bis zu 5 000 Stück <i>Gebühr</i> : Euro 17,50 pro weitere 100 <i>Gebühr</i> : Euro 0,18 Höchstbetrag Euro 140	8.1.8.2.1.7 Wachstumsregler <i>Gebühr</i> : Euro 770 bis 2 200
8.1.8.1.4.2.3 Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung bis zu 100 kg Gewicht <i>Gebühr</i> : Euro 17,50 pro weitere 100 kg <i>Gebühr</i> : Euro 1,75 Höchstbetrag Euro 140	8.1.8.2.2 Mittel für den Forst
8.1.8.1.4.2.4 gefallten Weihnachtsbäumen je Sendung bis zu 1 000 Stück <i>Gebühr</i> : Euro 17,50 pro weitere 100 <i>Gebühr</i> : Euro 1,75 Höchstbetrag Euro 140	8.1.8.2.2.1 Fungizide <i>Gebühr</i> : Euro 605 bis 1 700
8.1.8.1.4.2.5 Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung bis 100 m ³ Volumen <i>Gebühr</i> : Euro 17,50	8.1.8.2.2.2 Insektizide <i>Gebühr</i> : Euro 1 230 bis 3 000
	8.1.8.2.2.3 Rodentizide <i>Gebühr</i> : Euro 1 515 bis 4 600
	8.1.8.2.2.4 Repellents <i>Gebühr</i> : Euro 1 085 bis 5 400
	8.1.8.2.2.5 Herbizide <i>Gebühr</i> : Euro 905 bis 2 500
	8.1.8.2.2.6 Mittel zum Wundverschluss <i>Gebühr</i> : Euro 1 800 bis 4 000
	8.1.8.2.2.7 Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen <i>Gebühr</i> : Euro 500 bis 2 600
	8.1.8.2.2.8 Akarizide <i>Gebühr</i> : Euro 1 940 bis 2 900
	8.1.8.2.3 Allgemeine Einsätze
	8.1.8.2.3.1 Insektizide <i>Gebühr</i> : Euro 510 bis 2 600

8.1.8.2.3.2
Nematizide
Gebühr: Euro 990 bis 7 300

8.1.8.2.3.3
Molluskizide
Gebühr: Euro 995 bis 3 700

8.1.8.2.3.4
Rodentizide
Gebühr: Euro 1 365 bis 3 100

8.1.8.2.3.5
Repellents
Gebühr: Euro 690 bis 1 400

8.1.8.2.3.6
Herbizide
Gebühr: Euro 815 bis 1 500

8.1.8.2.3.7
Wachstumsregler
Gebühr: Euro 605 bis 2 000

8.1.8.2.3.7.1
Zusatzstoffe
Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind

8.1.8.2.4
Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche

8.1.8.2.4.1
Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig
keine Gebühr

8.1.8.2.4.2
Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen
50 % der jeweiligen Gebühr

8.1.8.2.4.3
Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse
50 % der jeweiligen Gebühr

8.1.8.2.4.4
Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind (Antragsteller erhält alle Unterlagen)
75 % der jeweiligen Gebühr

8.1.8.2.5
Prüfung sonstiger Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand)
Gebühr: Euro 100 bis 15 000

8.1.8.2.6
Versuche zur Schließung von Indikationslücken im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel
Gebühr: mindestens 20 % der jeweiligen Gebühr

8.1.8.3
Diagnostische Untersuchungen (virologische, bakteriologische, mykologische, zoologische und sonstige diagnostische Verfahren)
Gebühr: Euro 10 bis 2 500

8.1.8.4
Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

8.1.8.4.1
Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen nach § 18 b Pflanzenschutzgesetz
Gebühr: Euro 25 bis 500

8.1.8.5
Prüfung von Maschinen und Geräten

8.1.8.5.1
Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, -maschinen und Geräte-/maschinenanteilen
Gebühr: Euro 10 bis 4 000“.

14. Nach der Tarifstelle 8.2.4 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

„8.2.4.1
Erteilung eines Sonderfischereischeines
Gebühr: Euro 5

8.2.4.2
Erteilung eines Sonderfischereischeines für fünf Jahre
Gebühr: Euro 15“.

15. In der Tarifstelle 8.3.1.1 ist der Satz „Für eine Wiederholung der Jägerprüfung beträgt die Gebühr je wiederholtem Teil 30 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.1.1“ zu streichen.

16. Nach der Tarifstelle 8.3.4.7 wird folgende Tarifstelle neu angefügt:

„8.3.4.8
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 858) in der jeweils gültigen Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 150“.

17. Nach Tarifstelle 10.1.6 wird folgende Tarifstelle 10.2 eingefügt:

„10.2
Teilnahme an einer Kenntnisprüfung gem.

a) § 3 Abs. 2 Satz 2 BÄO
Gebühr: Euro 280

b) § 4 Abs. 2 Satz 2 BapO
Gebühr: Euro 230“.

18. Die Tarifstellen 10.4.1, 10.4.4, 10.4.5 und 10.4.6 erhalten folgende Fassung:

„10.4.1
Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrerer öffentlicher Apotheken, einer Krankenhaus-, Zweig- oder Notapotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 250 bis 2500

10.4.4
Apothekenabnahme
Gebühr: Euro 50 bis 400

10.4.5
Überwachung einer Apotheke einschl. zusätzlicher Betriebsräume gem. der Apothekenbetriebsordnung durch die Kreise und kreisfreien Städte im Regelfall
Gebühr: Euro 100 bis 2000

10.4.6
Überwachung einer Apotheke einschl. zusätzlicher Betriebsräume gem. der Apothekenbetriebsordnung durch die Kreise und kreisfreien Städte aus besonderem Anlass
Gebühr: Euro 100 bis 1000“.

19. Nach Tarifstelle 10.4.10 werden folgende zwei Tarifstellen eingefügt:

„10.4.11
Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 a des Gesetzes über das Apothekenwesen zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittels gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes
Gebühr: Euro 100 bis 2500

- 10.4.12
Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis gem. § 11b des Gesetzes über das Apothekenwesen zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes
Gebühr: Euro 250 bis 10.000“.
20. Bei der Tarifstelle 10.5.1.1 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „250“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
21. Bei der Tarifstelle 10.5.1.9 wird das Wort „Besichtigung“ jeweils durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.
22. Bei der Tarifstelle 10.5.1.12.1.5 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „215“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
23. Nach der Tarifstelle 10.5.1.12.1.5 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„10.5.1.12.1.5.1
Wiederholungsprüfung der Gleichförmigkeit des Gehaltes einzeldosierter Arzneiformen
Gebühr: Euro 420“.
24. Nach der Tarifstelle 10.5.1.12.1.25 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„10.5.1.12.1.26
Prüfung und Sterilität gem. Europäischem Arzneibuch
Gebühr: Euro 60“.
25. Bei der Tarifstelle 10.5.1.17 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „250“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
26. Bei der Tarifstelle 10.5.1.18.1 wird die Zeile *Gebühr* wie folgt gefasst:
„*Gebühr:* Euro 130 bis 390 pro Arzneimittel nach Laufzeit“.
27. Bei der Tarifstelle 10.5.1.20.1 wird die Zeile *Gebühr* wie folgt gefasst:
„*Gebühr:* Euro 130 bis 200“.
28. Nach der Tarifstelle 10.5.1.23 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„10.5.1.24
Entscheidung über die Erteilung sowie die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis nach § 52a
Gebühr: Euro 400 bis 5000“.
29. Bei der Tarifstelle 10.5.4.1 wird das Wort „Besichtigung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.
30. Die Tarifstelle 10.8.1 wird aufgehoben. Die bisherige Tarifstelle 10.8.2 wird Tarifstelle 10.8.1.
31. Die bisher unbesetzte Tarifstelle 10.9 wird wie folgt gefasst:
„10.9
Durchführung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung
10.9.1
Abhilfemaßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen
10.9.1.1
Anordnung von Abhilfemaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 1000
10.9.1.2
Prüfung und Anordnung von Abhilfemaßnahmen
bei Hausinstallationen nach § 20 Abs. 3 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 500
10.9.2
Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen von Grenzwerten
10.9.2.1
Entscheidung über die Zulassung des Abweichens von Grenzwerten nach § 9 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 1000
10.9.2.2
Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 10 bis 1000
10.9.3
Prüfung einer Anzeige nach § 13 TrinkwV 2001
10.9.3.1
Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 bei Wasserversorgungsanlagen gem. § 3 Nr. 2 a TrinkwV 2001, wenn diese errichtet oder erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann oder wenn diese ganz bzw. teilweise stillgelegt werden
Gebühr: Euro 50 bis 500
10.9.3.2
Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 bei Wasserversorgungsanlagen gem. § 3 Nr. 2 b oder c TrinkwV 2001, wenn diese errichtet oder erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann oder wenn diese ganz bzw. teilweise stillgelegt werden
Gebühr: Euro 10 bis 500
10.9.3.3
Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro bis 500
10.9.4
Bekanntgabe der Untersuchungsstellen gem. § 15 TrinkwV 2001
10.9.4.1
Entscheidung über die Bekanntgabe als Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 600
10.9.4.2
Prüfungen des Fortbestandes der Bekanntgabevoraussetzungen nach § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 300
10.9.5
Zustimmung zum Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 6 Satz 3 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro bis 600
10.9.6
Überwachung des Trinkwassers
10.9.6.1
Entnahme und Untersuchung des Trinkwassers von Schiffen nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen sowie an Bord von Schiffen gemäß §§ 18 bis 19 TrinkwV 2001 in Verbindung mit § 39 Infektionsschutzgesetz
Gebühr: Euro 25 bis 500

10.9.6.2

Prüfung oder Kontrolle im Rahmen der Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach § 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen
Gebühr: Euro 25 bis 2000

10.9.6.3

Entnahme und Untersuchung einer Wasserprobe nach § 19 Abs. 1 TrinkwV 2001
Gebühr: Euro 25 bis 500“.

32. Die Tarifstellen 10.10.2 bis 10.10.4 werden aufgehoben. Die bisherigen Tarifstellen 10.10.5 und 10.10.6 werden Tarifstellen 10.10.2 und 10.10.3.

33. Die Tarifstelle 10.11.3 wird aufgehoben.

34. Die Tarifstelle 10.14.14 erhält folgende Fassung:

„10.14.14
 Gutachterliche Stellungnahme einschl. Besichtigung im Rahmen der Erteilung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung
Gebühr: Euro 50 bis 250“.

35. Die Tarifstelle 14.3.3 wird Tarifstelle 14.3.4.

36. Nach der Tarifstelle 14.3.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„14.3.3a
 Entscheidung über die Planfeststellung zur Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen von Energieleitungen gem. § 11 a Abs. 1 EnWG
Gebühr: Euro 0,2 v. H. der Baukosten, mindestens jedoch Euro 2.500

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
 Die Kosten für Bekanntmachungen bei den Gebietskörperschaften sowie für den Versand von Planunterlagen und der hierbei erwachsenden Postgebühren sind als Auslagen zusätzlich zu erstatten. Letzteres gilt auch für die Kosten der Gebietskörperschaften bei Rücksendung der ausgelegten Unterlagen.

14.3.3b
 Entscheidung über die Plangenehmigung zur Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen von Energieleitungen gem. § 11 a Abs. 1 EnWG
Gebühr: Euro 0,2 v. H. der Baukosten, abzüglich 20 v. H., mindestens jedoch Euro 1.000

14.3.3c
 Entscheidung über das Vorliegen eines Falles unwesentlicher Bedeutung (§ 11 a Abs. 1 Satz 3 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG. NRW.) zur Errichtung und den Betrieb sowie für Erweiterungen oder Änderungen von Energieleitungen gem. § 11 a EnWG
Gebühr: Euro 50 bis 250
 im Einzelfall bei umfangreichen oder außergewöhnlich aufwendigen Vorhaben
Gebühr: Euro 250 bis 500“.

37. Nach der Tarifstelle 14.3.4 wird folgende neue Tarifstelle 14.3.5 eingefügt:

„14.3.5
 Ausstellen von sonstigen Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EnWG
Gebühr: Euro 50 bis 250“.

38. Die Tarifstelle 15.1.1 wird wie folgt gefasst:

„15.1.1

- a) Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausübungsberechtig-

ung (§ 7 a in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HwO)
Gebühr: Euro 50 bis 750

- b) Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung (§ 7 b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HwO)
Gebühr: Euro 50 bis 750“.

39. Die Tarifstelle 15a.2.8 wird wie folgt neu gefasst:

„15a.2.8
 Teilnahme an Ringversuchen beim LUA im Rahmen der Bekanntgabe nach § 26 BImSchG
Gebühr: Euro 1000 bis 3000“.

40. Die Tarifstelle 15a.2.11 wird wie folgt ergänzt:

„Für die Entscheidung über die Verlängerung einer Bekanntgabe und über den Antrag einer/eines Sachverständigen für eine Bekanntgabe in Nordrhein-Westfalen mit einer vorliegenden Erstbekanntgabe in einem anderen Bundesland kommt der halbe Gebührenrahmen zum Tragen.“

41. In Tarifstelle 15a.2.12 wird in Absatz 2 hinter der Angabe „§ 29“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

42. Die Tarifstelle 15a.2.13 wird aufgehoben. Die Tarifstelle bleibt unbesetzt.

43. Die Tarifstelle 15a.2.16 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Prüfung einer Emissionserklärung (§ 27 BImSchG)
Gebühr: Euro 100 bis 1200“.

44. Die Tarifstelle 15a.2.16 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Prüfung eines Emissionsberichtes nach § 3 Abs. 3 der 11. BImSchV, soweit die Daten nicht bereits im Rahmen der Vorlage einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG geprüft worden sind
Gebühr: Euro 50 bis 600“.

45. Die Tarifstelle 15a.2.17 erhält folgende Fassung:

„15a.2.17
 Entscheidung über eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG
Gebühr: 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1, jedoch nicht mehr als 100.000 Euro“.

46. Die Tarifstellen 15a.3.7 bis 15a.3.7.2 werden wie folgt neu gefasst:

„15a.3.7
 Durchführung der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV – vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung

15a.3.7.1
 Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV
Gebühr: Euro 20 bis 50

15a.3.7.2
 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 11. BImSchV
Gebühr: Euro 40 bis 400“.

47. Die Tarifstelle 15a.3.7.3 wird aufgehoben.

48. In Tarifstelle 15a.3.8 wird die Angabe „vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ durch die Angabe „in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)“ ersetzt.

49. Die Tarifstelle 15a.3.8.2 wird aufgehoben. Die Tarifstelle bleibt unbesetzt.

50. Die Tarifstelle 15a.3.8.3 wird aufgehoben. Die Tarifstelle bleibt unbesetzt.
51. Die Tarifstelle 15a.3.8.13 wird aufgehoben. Die Tarifstelle bleibt unbesetzt.
52. In der Tarifstelle 15a.3.9.2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 oder 3 der 13. BImSchV“ ersetzt.
53. In Tarifstelle 15a.3.9.2.1 wird die Angabe „§§ 26, 28 der 13. BImSchV“ durch die Angabe „§ 14 der 13. BImSchV“ ersetzt.
54. In Tarifstelle 15a.3.9.2.2 wird die Klammer „(§§ 26, 28 der 13. BImSchV)“ durch die Klammer „(§ 14 der 13. BImSchV)“ ersetzt.
55. In Tarifstelle 15a.3.18.3 wird die Angabe „(Anhang VI Nr. 2.1. der 31. BImSchV)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 4 der 31. BImSchV)“ ersetzt.
56. In Tarifstelle 15a.3.18.3.1 wird die Angabe „Anlage VI Nr. 2.1 der 31. BImSchV“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 der 31. BImSchV“.
57. In Tarifstelle 15a.3.18.3.2 wird die Angabe „(Anlage VI Nr. 2.1 der 31. BImSchV)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 5 Abs. 4 der 31. BImSchV)“.
58. Die Tarifstelle 15a.4.4 wird wie folgt gefasst:
 „15a.4.4
 Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 LImSchG
Gebühr: Euro 10 bis 100
 Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 LImSchG wird nicht erhoben.“
59. In Tarifstelle 15a.6 werden die Wörter „nach Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 27.2.1986 (GMBL. S. 95)“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 5.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.7.2002 (GMBL. S. 511)“.
60. In Tarifstelle 15a.6.1 wird die Angabe „Nr. 3.2 TA Luft“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 5.3.3 TA Luft“.
61. In Tarifstelle 15a.6.2 wird die Angabe „(Nr. 3.2 TA Luft)“ ersetzt durch die Angabe „(Nr. 5.3.3 TA Luft)“.
62. Die Tarifstelle 15b erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896) in der jeweils geltenden Fassung und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung“.
63. In der Tarifstelle 15b.1 werden
 a) im 2. Spiegelstrich nach dem Komma das Wort „gebietsfremde“ gestrichen und nach dem Wort „Pflanzen“ die Wörter „gebietsfremder Arten“ eingefügt,
 b) im 3. Spiegelstrich in der Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt,
 c) im 4. Spiegelstrich in der Klammer die Zahl „9“ durch die Angabe „13 Abs. 1 S. 4, § 14“ ersetzt,
 d) im 5. Spiegelstrich in der Klammer die Zahl „12“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
64. Die Tarifstelle 15b.2 erhält folgende Fassung:
 „15b.2
 Genehmigung
 a) zur Errichtung, Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen (§ 67 LG) sowie Maßnahmen gemäß § 75 LG
Gebühr: Euro 25 bis 2 500
 b) zur Errichtung, zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung von Zoos (§§ 68, 68 a LG)
Gebühr: Euro 25 bis 2 500“.
65. In der Tarifstelle 15b.5 wird die Angabe „Nr. 2476 vom 17.12.2001 – ABl. EG Nr. 334 S. 3 –“ durch die Angabe „Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 – ABl. EG Nr. L 215 S. 1 –“ ersetzt.
66. Die Tarifstelle 15b.5.2 erhält folgende Fassung:
 „15b.5.2
 Kennzeichnung eines Exemplars nach § 12 ff BArtSchV und Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 und § 9 Abs. 1 a LG durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag
Gebühr: Euro 5 bis 250“.
67. Die Tarifstelle 15c wird wie folgt neu gefasst:
 „15c
 Erteilung von Umweltinformationen aufgrund der Richtlinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates“.
68. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
 16.1.9.1.1: „13,50“ durch „14,50“
 16.1.9.1.2: „20,50“ durch „21,50“
 16.1.9.1.3: „26,50“ durch „27,50“
 16.1.9.2.1: „13,50“ durch „14,50“
 16.1.9.2.2: „20,50“ durch „21,50“
 16.1.9.2.3: „26,50“ durch „27,50“.
69. Nach der Tarifstelle 16.1.9.2.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „16.1.9.2.4
 Rohwarenzuschläge je nach Verunreinigung
Gebühr: Euro 13 bis 94“.
70. Die Tarifstelle 16.1.9.3.1.1 erhält folgende neue Fassung:
 „Keimfähigkeit ohne Anzahl Keimlinge
 a) Gruppe I
Gebühr: Euro 12,50
 b) Gruppe II
Gebühr: Euro 13
 c) Gruppe III
Gebühr: Euro 13,50“.
71. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
 16.1.9.3.1.2: „18,50“ durch „21,50“
 16.1.9.3.2.1: „13,50“ durch „14,50“
 16.1.9.3.2.2: „22“ durch „25,50“.
72. Nach der Tarifstelle 16.1.9.3.1.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

- „16.1.9.3.1.3
Laborbeizung
Gebühr: Euro 3,50“.
73. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile
Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.1.9.4.1: „11“ durch „12“
16.1.9.4.2: „17“ durch „18“
16.1.9.4.3: „29,59“ durch „30,50“.
74. Die Tarifstelle 16.1.9.4.5 wird Tarifstelle 16.1.9.4.4.
75. In der Tarifstelle 16.1.9.4.4 (neu) wird in der Zeile
Gebühr die Zahl „42,50“ durch die Zahl „43,50“
ersetzt.
76. Die Tarifstelle 16.1.9.4.5 erhält folgende neue Fas-
sung:
„Besatz Flughafer
Gebühr: Euro 33“.
77. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile
Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.1.9.5.1.1: „13“ durch „14,50“
16.1.9.5.1.2: „22“ durch „25,50“
16.1.9.5.2: „13“ durch „14,50“
16.1.9.5.3.2: „22“ durch „23“
16.1.9.5.3.3: „11“ durch „15“
16.1.9.5.4.1: „17,50“ durch „19,50“
16.1.9.5.5.1: „11,50“ durch „12“
16.1.9.5.5.2: „17“ durch „18“
16.1.9.5.6.1: „8“ durch „8,50“
16.1.9.5.7.1: „6,50“ durch „7“.
78. Nach der Tarifstelle 16.1.9.5.3.3 wird folgende
Tarifstelle neu eingefügt:
„16.1.9.5.3.4
Nabelfarbe bei Ackerbohnen
Gebühr: Euro 10,50“.
79. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile
Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.1.9.6.1.1 „16“ durch „26,50“
16.1.9.6.1.1.1 „6,50“ durch „11“
16.1.9.6.2.1 „11“ durch „26,50“.
80. Die Tarifstelle 16.1.9.6.2.1.1 erhält folgende neue
Fassung:
„je Art in der Mischung
a) Gruppe I
Gebühr: Euro 12,50
b) Gruppe II
Gebühr: Euro 13
c) Gruppe III
Gebühr: Euro 13,50“.
81. Die Tarifstelle 16.1.9.6.3.1.1 erhält folgende neue
Fassung:
„je Art der Mischung (nach Aufwand)
Gebühr: Euro 11 bis 94“.
82. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile
Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.7.1.1.1: „11“ durch „13,50“
16.7.1.1.3: „18“ durch „20“.
83. Nach der Tarifstelle 16.7.1.3.8 werden folgende
Tarifstellen neu eingefügt:
- „16.7.1.4
Gebühren für die Untersuchung von Importsen-
dungen
16.7.1.4.1
Dokumentenrolle
Gebühr: Euro 7
16.7.1.4.1.1
Nämlichkeitskontrolle je Sendung
Gebühr: Euro 7 bis 14
16.7.1.4.2
Phytosanitäre Untersuchungen von
16.7.1.4.2.1
Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches
Vermehrungsgut), Jungpflanzen von
Erdbeeren und Gemüse
bis zu 10 000 Stück
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 1 000 Stück
Gebühr: Euro 0,70
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.2
Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weih-
nachtsbäume), anderen holzigen Baumschuler-
zeugnissen forstlichen Vermehrungsguts (ausge-
nommen Saatgut) je Sendung
bis zu 1 000 Stück
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 100 Stück
Gebühr: Euro 0,44
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.3
Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen
zum Anpflanzen
(ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung
bis zu 200 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 10 kg
Gebühr: Euro 0,16
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.4
Samen, Gewebekulturen je Sendung
bis zu 100 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 10 kg
Gebühr: Euro 0,175
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.5
anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht an-
derweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sen-
dung
bis zu 5 000 Stück
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 100
Gebühr: Euro 0,18
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.6
Schnittblumen je Sendung
bis zu 20 000 Stück
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 1 000
Gebühr: Euro 0,14
Höchstbetrag Euro 140
16.7.1.4.2.7
Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen
(ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sen-
dung
bis zu 100 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 100 kg
Gebühr: Euro 1,75
Höchstbetrag Euro 140

- 16.7.1.4.2.8
gefallten Weihnachtsbäumen je Sendung
bis zu 1 000 Stück
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 100
Gebühr: Euro 1,75
Höchstbetrag Euro 140
- 16.7.1.4.2.9
Blätter von Pflanzen (z.B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung
bis zu 100 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 10 kg
Gebühr: Euro 1,75
Höchstbetrag Euro 140
- 16.7.1.4.2.10
Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung
bis zu 25 000 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 1 000 kg
Gebühr: Euro 0,70
- 16.7.1.4.2.11
Kartoffelknollen je Partie
bis zu 25 000 kg Gewicht
Gebühr: Euro 52,50
pro weitere 25 000 kg
Gebühr: Euro 52,50
- 16.7.1.4.2.12
Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung
bis 100 m³ Volumen
Gebühr: Euro 17,50
pro weiteren m³
Gebühr: Euro 0,175
- 16.7.1.4.2.13
Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung
bis zu 25 000 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 1 000 kg
Gebühr: Euro 0,70
Höchstbetrag Euro 140
- 16.7.1.4.2.14
Getreidekörnern je Sendung
bis zu 25 000 kg Gewicht
Gebühr: Euro 17,50
pro weitere 1 000 kg
Gebühr: Euro 0,70
Höchstbetrag Euro 700
- 16.7.1.4.2.15
anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung
Gebühr: Euro 17,50“.
84. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.7.2.1.2: „3 000“ durch „4 500“
16.7.2.2.3: „2 100“ durch „2 500“
16.7.2.3.2: „1 575“ durch „3 000“
16.7.2.3.3: „1 700“ durch „2 000“
16.7.2.4.2: „2 100“ durch „3 000“
16.7.2.4.3: „1 600“ durch „2 000“
16.7.2.4.5: „1 275“ durch „1 500“
16.7.2.5.1: „1 600“ durch „4 000“
16.7.2.8.2: „2 400“ durch „3 000“
16.7.2.8.5: „2 100“ durch „2 500“
16.7.2.8.6: „3 600“ durch „4 000“
16.7.2.9.2: „6 700“ durch „7 300“
16.7.2.9.3: „3 100“ durch „3 700“
16.7.2.9.6: „1 200“ durch „1 500“
16.7.2.9.7: „1 650“ durch „2 000“.
85. In der Tarifstelle 16.7.2.16 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „300“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
86. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.10.3.1a): „184“ durch „200“
16.10.3.1b): „31“ durch „40“
16.10.3.1c): „184“ durch „200“
16.10.3.2a): „51“ durch „60“
16.10.3.2b): „31“ durch „40“.
87. Die Tarifstelle 16.10.3.2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Hengste
Gebühr: Euro 100“.
88. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 16.10.6: „25“ durch „30“
16.10.7: „100“ durch „150“.
89. In der Tarifstelle 16.10.9 werden die Wörter „27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832)“ durch die Wörter „12. Februar 2001 (BGBl. I S. 190)“ ersetzt.
90. Die Tarifstelle 16.10.9.1 erhält folgende Fassung:
- „Stationsprüfung einschließlich Vorprüfungszeitraum
- a) Reitpferdehengste-Veranlagungsprüfung (30-Tage)
Gebühr: Euro 230
- b) Reitpferdehengste (70-Tage-Test) – je Hengst
Gebühr: Euro 330
- c) Kleinpferdehengste (30-Tage-Test) – je Hengst
Gebühr: Euro 230
- d) Kleinpferdehengste (50-Tage-Test) – je Hengst
Gebühr: Euro 330“.
91. In der Tarifstelle 16.10.9.2 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „92“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
92. Die Tarifstellen 16.12 bis 16.13.12 werden durch die Tarifstellen 16.12 bis 16.13.5 wie folgt ersetzt:
- „16.12
Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung
- 16.12.1
Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82, 96 Berufsbildungsgesetz)
Gebühr: Euro 300
- 16.12.2
Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 20, 22, 80, 94 Berufsbildungsgesetz)
Gebühr: Euro 65
- 16.13
Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft“ (soweit die Ausbildung nicht in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet) nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung
- 16.13.1
Zwischenprüfung
Gebühr: Euro 90
- 16.13.2
Abschlussprüfung

- 16.13.2.1
Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung
Gebühr: Euro 90
- 16.13.2.2
Durchführung der Abschlussprüfung
Gebühr: Euro 90
- 16.13.2.3
Wiederholung nicht bestandener Abschlussprüfung
Gebühr: Euro 90
- 16.13.3
Meister- sowie Fortbildungsprüfung
- 16.13.3.1
Entscheidung über die Zulassung zur Meister- sowie Fortbildungsprüfung
Gebühr: Euro 200
- 16.13.3.2
Durchführung der Meister- sowie Fortbildungsprüfung
Gebühr: Euro 200
- 16.13.3.3
Wiederholung nicht bestandener Meister- sowie Fortbildungsprüfung
Gebühr: Euro 200
- 16.13.4
Ausbilder-Eignungsprüfung
- 16.13.4.1
Entscheidung über die Zulassung zur Ausbilder-Eignungsprüfung
Gebühr: Euro 65
- 16.13.4.2
Durchführung der Ausbilder-Eignungsprüfung
Gebühr: Euro 65
- 16.13.4.3
Wiederholung nicht bestandener Ausbilder-Eignungsprüfung
Gebühr: Euro 65
- 16.13.4.4
Freistellung von der Ausbilder-Eignungsprüfung
Gebühr: Euro 65
- 16.13.5
Für eine Abschlussprüfung aufgrund einer Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz, ferner für eine Meisterprüfung, Fortbildungsprüfung sowie Ausbilder-Eignungsprüfung gelten die in der jeweiligen Tarifstelle aufgeführten Gebührensätze. Darüber hinausgehende Aufwendungen, z. B. Mieten, die einzelne Schulträger für die Benutzung von Schulräumen zwecks Durchführung der Prüfung erheben, können als besondere Auslagen den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Miete wird für jeden Prüfungsort gesondert ermittelt.“
93. In der Tarifstelle 16.14.1 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „50 bis 150“ durch die Zahlen „60 bis 300“ ersetzt.
94. Die Tarifstellen 16a.1 bis 16a.1.3 werden die Tarifstellen 23.13.7.2.1 bis 23.13.7.2.1.3 (neu).
95. Die Tarifstelle 16a.1.4 wird Tarifstelle 23.13.7.2.1.6 (neu).
96. Die Tarifstelle 16a.1.5 wird Tarifstelle 23.13.7.2.1.4 (neu).
97. Die Tarifstelle 16a.1.6 wird Tarifstelle 23.13.7.2.1.5 (neu).
98. Die Tarifstelle 16a.2 wird Tarifstelle 23.13.7.2.2 (neu).
99. Die Tarifstellen 16a.2.1 bis 16a.2.5 werden die Tarifstellen 23.13.7.2.2.1 bis 23.13.7.2.2.5 (neu).
100. Die folgenden Tarifstellen werden neu besetzt und erhalten folgende Fassungen:
- „16a.1
Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier sowie der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates
- 16a.1.2
Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003
Gebühr: Euro 30 bis 500
- 16a.2
Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen und Zuteilung einer Kennnummer gemäß Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894)
Gebühr: Euro 22 je Stall“.
101. Die Tarifstellen 16a.6 bis einschließlich 16a.6.6 werden gestrichen.
Die Tarifstelle 16a.6 bleibt unbesetzt.
102. Die Tarifstelle 16a.9.1 erhält folgende Fassung:
- „16a.9.1
Nachklassifizierungen von Rinder-, Schweine- und Schafhälften
Gebühr: Euro 35 für jede angefangene halbe Stunde“.
103. Die Tarifstellen 16a.9.2 und 16a.9.3 werden aufgehoben.
104. Die Tarifstelle 16a.12 wird Tarifstelle 16a.1.1 und erhält folgende Fassung:
- „Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) gem. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dez. 2003 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier
Gebühr: Euro 55 bis 250“.
105. Die Tarifstellen 16a.13 bis 16a.16.1 werden die Tarifstellen 16a.12 bis 16a.15.1.
106. Die Tarifstelle 16a.12 (neu) erhält folgende Fassung:
- „16a.12
Entscheidung über die Zulassung von Geflügelschlachtereien und Geflügelerzeuger gem. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1538 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
Gebühr: Euro 100 bis 500“.
107. Nach Tarifstelle 16a.14.2 (neu) wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

- „16a.14.3
Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Obst, Gemüse und Kartoffeln
Gebühr: Euro 92 pro Teilnehmer/Teilnehmerin“.
108. Nach Tarifstelle 16a.15.1 (neu) wird neu eingefügt:
- „16a.15.2
Überprüfung eines Herstellerbetriebes gem. Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/91 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel bzw. gemäß der Artikel 5 und 6 sowie des Artikels 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/82 vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
Gebühr: Euro 120 bis 1 600“.
109. Die Tarifstelle 16a.17 wird Tarifstelle 23.13.7.2.3 (neu).
110. Die Tarifstelle 16a.18 wird Tarifstelle 23.13.7.1.3 (neu).
111. In der Tarifstelle 18.1 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahl wie folgt ersetzt:
- „52“ durch „54“.
112. In der Tarifstelle 18a.1.6 werden nach der Angabe „Euro 25“ in einer neuen Zeile die Wörter angefügt:
- „In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim
Gebühr: Euro 13“.
113. In der Tarifstelle 18a.1.7 werden nach der Angabe „Euro 50“ in einer neuen Zeile die Wörter angefügt:
- „In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim
Gebühr: Euro 25“.
114. Nach der Tarifstelle 18a.1.8 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „18a.2
Durchführungsverordnung zum Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85)
- 18a.2.1
Abschließende Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit eines Konzepts im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW
Gebühr: Euro 110 bis 210
- 18a.2.2
Abschließende Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit von Konzepten im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung zur Durchführung von Verhaltensprüfungen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW
Gebühr: Euro 220 bis 460
- 18a.2.3
Abschließende Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit von Konzepten im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 2 Abs. 2 DVO LHundG gemeinsam mit einem Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Verhaltensprüfungen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW
Gebühr: Euro 220 bis 460
- 18a.2.4
Durchführung einer Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 DVO LHundG NRW
Gebühr: Euro 85 je Prüfungsteilnehmer
- 18a.2.5
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer Anerkennung nach § 2 Abs. 2 oder nach Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW nach Durchführung einer Amtshandlung nach Tarifstelle 18a.2.1 bis 18a.2.4 oder nach Aktenlage
Gebühr: Euro 15 bis 50“.
115. Die Tarifstelle 21.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
- „21.1.1
Zulassung von Lernmitteln je Zulassungsantrag
Zulassung ohne Gutachterverfahren
Gebühr: Euro 140
Zulassung mit Gutachterverfahren
Gebühr: Euro 280“.
116. Die Tarifstelle 21.1.6 wird wie folgt gefasst:
- „21.1.6
Entscheidung über die Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 101 Abs. 1 SchulG oder Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb einer Ersatzschule gem. § 101 Abs. 2 SchulG
Gebühr: Euro 100 bis 1 500“.
117. Die Tarifstelle 21.1.7 wird wie folgt gefasst:
- „21.1.7
Entscheidung über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte gemäß § 102 Abs. 1 SchulG im Einzelfall
Gebühr: Euro 20 bis 80“.
118. Die Tarifstelle 21.1.8 wird wie folgt gefasst:
- „21.1.8
Entscheidung über die Anerkennung einer Ergänzungsschule gemäß § 118 Abs. 1, 2 oder 3 SchulG
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“.
119. Die Tarifstelle 21.2.1 wird ersatzlos gestrichen.
120. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 23.3.1.1.4: „0,281“ durch „0,28“
23.3.1.1.5: „0,056“ durch „0,06“.
121. In den folgenden Tarifstellen erhält die Zeile *Gebühr* folgende Fassung:
- „23.3.1.1.6
Gebühr: Euro 0,06
mindestens Euro 10 bei einer Untersuchung in den Diensträumen
mindestens Euro 28 bei einer Untersuchung außerhalb der Dienststelle
höchstens Euro 56
- 23.3.1.1.7
Gebühr: Euro 0,06
mindestens Euro 10 bei einer Untersuchung in den Diensträumen
mindestens Euro 28 bei einer Untersuchung außerhalb der Dienststelle
höchstens Euro 56“.
122. In der Tarifstelle 23.3.1.1.8 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „0,112“ durch die Zahl „0,11“ ersetzt.
123. In der Tarifstelle 23.3.1.1.9 erhält die Zeile *Gebühr* folgende Fassung:

- „Gebühr: Euro 5
mindestens Euro 10 bei einer Untersuchung in den Diensträumen
mindestens Euro 28 bei einer Untersuchung außerhalb der Dienststelle
höchstens Euro 102“.
124. In den folgenden Tarifstellen erhält die Zeile *Gebühr* folgende Fassung:
- 23.3.1.2.5
„Gebühr: Euro 10 bis 40 pro Bestand
- 23.3.1.2.7
Gebühr: Euro 5 bis 70“.
125. Die folgenden Tarifstellen werden wie folgt neu gefasst:
- „23.3.1.5
Ausstellen einer Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, mehrerer Tiere (Sammelbescheinigung), eines Bestandes oder eines Gebietes je Bescheinigung
Gebühr: Euro 5 bis 100
- 23.3.1.7.8
einer Tierhandlung oder -zucht
Gebühr: Euro 10 bis 5 000“.
126. Die Tarifstelle 23.3.1.7.9 wird aufgehoben. Die Tarifstelle bleibt unbesetzt.
127. In der Tarifstelle 23.3.1.10 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „15 bis 150“ durch die Zahlen „15 bis 300“ ersetzt.
128. Nach der Tarifstelle 23.3.1.13.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.3.1.13.2
Überwachung der Quarantäne bei eingeführten Tieren
Gebühr: Euro 25 bis 1 000“.
129. Die Tarifstelle 23.4.1.2 erhält folgende neue Fassung:
- „23.4.1.2
Entscheidung über Anträge auf Genehmigung für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können sowie das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten und von verarbeiteten tierischen Eiweißen und Fetten u. a. gem. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.10.2002“.
130. Nach der Tarifstelle 23.4.1.2.31 werden die folgenden neuen Tarifstellen eingefügt:
- „23.4.1.2.32
Entscheidung über einen Antrag auf innergemeinschaftliches Verbringen oder Einfuhr von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten tierischen Eiweißen und Fetten gem. Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 i. V. m. Anhang VII der Verordnung
Gebühr: Euro 150 bis 1 000
- 23.4.1.2.33
Entscheidung über einen Antrag auf die Einfuhr/Ausfuhr von Heimtierfuttermitteln, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen gem. Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung
Gebühr: Euro 300 bis 3 000“.
131. In der Tarifstelle 23.4.3.6 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „28 bis 110“ durch die Zahlen „28 bis 300“ ersetzt.
132. Nach der Tarifstelle 23.4.3.6 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „23.4.3.7
Amtshandlungen nach der Viehverkehrsordnung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung
- „23.4.3.7.1
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach §§ 15 a bis 15 c der Viehverkehrsverordnung
Gebühr: Euro 25 bis 100
- 23.4.3.7.2
Erteilung von Equidenpässen nach § 24 k Viehverkehrsordnung
Gebühr: Euro 30 bis 45
- 23.4.3.8
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmege-nehmigungen nach § 2 Abs. 3 der BHV 1-Verordnung vom 3. Februar 2003 (BGBl. I S. 159)
Gebühr: Euro 10 bis 30
- 23.4.3.9
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmege-nehmigungen nach § 2 a Abs. 1 der BHV 1-Verordnung
Gebühr: Euro 10 bis 30
- 23.4.3.10
Ausstellen einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 der BHV 1-Verordnung und Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmege-nehmigung gem. § 3 Abs. 5 der BHV 1-Verordnung je Bescheinigung
Gebühr: Euro 5 bis 100
- 23.4.3.11
Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen gem. § 6, § 8 und § 10 der BHV 1-Verordnung
Gebühr: Euro 20 bis 60“.
133. Die bisherigen Tarifstellen 23.5 ff werden durch die nachfolgenden Tarifstellen ersetzt:
- „23.5
Amtshandlungen nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht:
Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach der Verordnung EG Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.10.2002, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tier-NebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) und Verwendung von Speiseabfällen gem. der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 i. V. m. der Speiseabfall-Verordnung vom 5.11.2004
- 23.5.1
Amtshandlungen in der Zuständigkeit der Bezirks-regierungen
- 23.5.1.1
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Zwischenbehandlungsbetriebs nach Artikel 10 VO (EG) 1774/2002
Gebühr: Euro 150 bis 1 000
- 23.5.1.2
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Lagerbetriebs nach Artikel 11 VO (EG) 1774/2002
Gebühr: Euro 150 bis 1 000
- 23.5.1.3
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 12 VO (EG) 1774/2002
Gebühr: Euro 300 bis 3 000

- 23.5.1.4
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und nach Artikel 13 VO (EG) 1774/2002 einschließlich Genehmigung der anzuwendenden Verfahren
Gebühr: Euro 300 bis 3 000
- 23.5.1.5
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Fettverarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 2 und 3 nach Artikel 14 VO (EG) 1774/2002 einschließlich Genehmigung der anzuwendenden Verfahren
Gebühr: Euro 300 bis 3 000
- 23.5.1.6
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Biogasanlagen und Kompostieranlagen nach Artikel 15 VO (EG) 1774/2002 einschließlich Genehmigung der anzuwendenden Verfahren
Gebühr: Euro 300 bis 3 000
- 23.5.1.7
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 3 nach Artikel 17 VO (EG) 1774/2002 einschließlich Validierungsverfahren
Gebühr: Euro 300 bis 3 000
- 23.5.1.8
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Verfütterung von Speiseabfällen nach Artikel 1 der Entscheidung 2003/328/EG vom 12.5.2003 nach Maßgabe des Abschnitts D des Anhangs der Entscheidung i. V. m. § 2 der Speiseabfall-Verordnung
Gebühr: Euro 55 bis 500
- 23.5.1.9
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Speiseabfallerhitzers, eines Speiseabfallsammlers oder eines Speiseabfalltransporteurs nach Artikel 1 der Entscheidung 2003/328/EG vom 12.5.2003 nach Maßgabe des Abschnitt A des Anhangs der Entscheidung i. V. m. § 3 der Speiseabfall-Verordnung
Gebühr: Euro 75 bis 500
- 23.5.2
Amtshandlungen in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden
- 23.5.2.1
Überwachung und Überprüfung eines Betriebes, der unter die Tarifstellen 23.5.1.1 bis 23.5.1.7 beziehungsweise unter 23.5.1.8 oder 23.5.1.9 fällt
Gebühr: Euro 20 bis 2 000
- 23.5.2.2
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach Artikel 24 VO (EG) 1774/2002
Gebühr: Euro 10 bis 500
- 23.5.2.3
Entscheidung über die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen (einschließlich Anbringen und Lösen von Plomben) gem. Anhang II Kapitel VIII der VO (EG) 1774/2002
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 23.5.2.4
Überwachung des Transports und der Verbrennung von Tiermehlen gem. § 12 TierNebG
Gebühr: Euro 15 bis 1 000
- 23.5.2.5
Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr von tierischen Nebenerzeugnissen und verarbeiteten Erzeugnissen gem. Artikel 8 VO (EG) 1774/2002 i. V. m. § 12 TierNebG
Gebühr: je t Euro 1, mindestens Euro 15“.
134. Nach der Tarifstelle 23.6.1.14 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
„23.6.1.15
Überprüfung von nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtigen Tierhaltungen (z. B. bei Privatpersonen, Hobbyzuchten, aber auch Zoohandlungen, die mit lebenden Tieren handeln)
Gebühr: Euro 20 bis 200
Bei gleichzeitiger Genehmigung oder Überprüfung einer Tierhandlung oder -zucht nach Tarifstelle 23.3.1.7.8 wird die Gebühr nach der Tarifstelle 23.6.1.15 nicht erhoben.“
135. Die Tarifstelle 23.6.3.1 erhält folgende neue Fassung:
„23.6.3.1
Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Befördern von Wirbeltieren nach § 11 TierSchTrV
Gebühr: Euro 35 bis 500“.
136. Nach der Tarifstelle 23.6.3.9 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
„23.6.4
Tierschutz-Hundeverordnung (TSchuHuVO) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
23.6.4.1
Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer für eine Züchterin oder für einen Züchter gem. § 3 TSchuHuVO tätigen Betreuungsperson
Gebühr: Euro 50
in besonders schwierigen Fällen
Gebühr: Euro 200
23.6.4.2
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen gem. § 9 TSchuHuVO
Gebühr: Euro 25
in besonders schwierigen Fällen
Gebühr: Euro 200
Soweit die vorübergehende Haltung von Hunden in Tierheimen erfolgt, sind keine Gebühren zu erheben.“
137. In der Tarifstelle 23.7.15 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
138. Die Tarifstelle 23.8.1 erhält folgende neue Fassung:
„23.8.1
Entscheidung über die Zulassung und Registrierung von Betrieben nach dem Fleischhygienegesetz (FlHG), der dazu ergangenen Fleischhygieneverordnung (FlHV) u. a. Rechtsverordnungen“.
139. In den Tarifstellen 23.8.1.1 bis 23.8.1.8 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „55 bis 1 100“ durch die Zahlen „110 bis 2 200“ ersetzt.
140. Nach der Tarifstelle 23.8.1.8 wird die Tarifstelle 23.8.1.9 mit folgendem Text eingefügt:
„23.8.1.9
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kopffleisch in den Zerlegebetrieben gem. § 2 Abs. 1 EG-TSE-Ausnahmeverordnung
Gebühr: Euro 110 bis 2 200“.
141. Die bisherige Tarifstelle 23.8.1.9 wird Tarifstelle 23.8.1.10,
die bisherige Tarifstelle 23.8.1.10 wird Tarifstelle 23.8.1.11,
die bisherige Tarifstelle 23.8.1.11 wird Tarifstelle 23.8.1.12,
die bisherige Tarifstelle 23.8.1.12 wird Tarifstelle 23.8.1.13,

- die bisherige Tarifstelle 23.8.1.13 wird Tarifstelle 23.8.1.14,
 die bisherige Tarifstelle 23.8.1.14 wird Tarifstelle 23.8.1.15,
 die bisherige Tarifstelle 23.8.1.15 wird Tarifstelle 23.8.1.16,
 die bisherige Tarifstelle 23.8.1.16 wird Tarifstelle 23.8.1.17.
142. In den Tarifstellen 23.8.3.1, 23.8.3.2 und 23.8.3.3 werden die Wörter „Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster“ durch die Wörter „Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern (SVÜÄ) Arnsberg und Krefeld sowie im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster (CVUA Münster) und im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)“ ersetzt.
143. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 23.8.3.1a): „0,65“ durch „0,60“
 23.8.3.1b): „0,74“ durch „0,79“
 23.8.3.1c): „0,13“ durch „0,14“
 23.8.3.1d): „0,31“ durch „0,22“
 23.8.3.1e): „1,50“ durch „2,53“.
144. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 23.8.3.2.1
 „1,20“ durch „1,10“ und „(je kg Masthähnchen = Euro 0,0012)“ durch „(je kg Masthähnchen = Euro 0,0011)“
 23.8.3.2.2
 „0,40“ durch „0,80“ und
 „(je kg Suppenhühner = Euro 0,0004)“ durch „(je kg Suppenhühner = Euro 0,0008)“
 23.8.3.2.3
 „1,10“ durch „0,80“ und
 „(je kg Truthühner = Euro 0,0011)“ durch „(je kg Truthühner = Euro 0,0008)“.
145. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 23.8.3.3 a)
 „0,02“ durch „0,04“ und
 „(je Ei = Euro 0,00002)“ durch „(je Ei = Euro 0,00004)“
 23.8.3.3 b)
 „0,04“ durch „0,05“
 23.8.3.3 c)
 „2,11“ durch „53,81“.
146. In den Tarifstellen 23.8.5.1 bis 23.8.5.9 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „50 bis 1 000“ durch die Zahlen „110 bis 2 200“ ersetzt.
147. In den folgenden Tarifstellen erhält die Zeile *Gebühr* folgende Fassung:
- 23.9.4.2.1
 „a) gültige Gebühr ab 1. März 2004 Euro 23,89
 b) gültige Gebühr ab 1. Oktober 2004 Euro 21,86
 c) gültige Gebühr ab 1. August 2005 Euro 19,54
 23.9.4.2.2
 a) gültige Gebühr ab 1. März 2004 Euro 19,12
 b) gültige Gebühr ab 1. Oktober 2004 Euro 17,09
 c) gültige Gebühr ab 1. August 2005 Euro 14,77“.
148. In der Tarifstelle 23.10.1.1 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „30 bis 650“ durch die Zahlen „55 bis 650“ ersetzt.
149. In der Tarifstelle 23.10.1.4 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „10 bis 200“ durch die Zahlen „50 bis 600“ ersetzt.
150. Die Tarifstelle 23.10.6.1 erhält folgende neue Fassung:
- „23.10.6.1
 Abnahme der Sachkunde (§ 10 Abs. 3) je Person
Gebühr: Euro 40
 bei Gruppenprüfungen je Person Ermäßigung bis auf Euro 25“.
151. Die Tarifstellen 23.10.6.1.1 und 23.10.6.1.2 werden aufgehoben.
152. In der Tarifstelle 23.10.8.2 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „55 bis 1 100“ durch die Zahlen „110 bis 2 200“ ersetzt.
153. Nach der Tarifstelle 23.10.10.1 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „23.10.11
 Tabakprodukt-Verordnung (TabProdV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434)
 23.10.11.1
 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Prüflabors (§ 4 TabProdV)
Gebühr: Euro 55 bis 550
 23.10.12
 Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestV) vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730)
 23.10.12.1
 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung von Lebensmitteln einschließlich Erteilung einer Referenznummer (§ 4 LMBestV)
Gebühr: Euro 500 bis 3 000“.
154. In der Tarifstelle 23.11.1.5 werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „55 bis 550“ durch die Zahlen „55 bis 650“ ersetzt.
155. Nach der Tarifstelle 23.12 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „23.13
 Besondere Amtshandlungen im Futtermittelrecht
 23.13.1 bis 23.13.4
 unbesetzt
 23.13.5
 Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.10.2002 (in der jeweils geltenden Fassung)
 23.13.5.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und technischen Anlagen nach Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3.10.2002 in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen
Gebühr: Euro 300 bis 3 000
 23.13.6
 Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10.7.2003 (in der jeweils geltenden Fassung) in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen

- 23.13.6.1
Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Herstellung von Alleinfuttermitteln mit tierischen Bestandteilen wie Fischmehl gem. VO (EG) Nr. 1234/2003 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001
Gebühr: Euro 50 bis 3 000
- 23.13.6.2
Entscheidung über einen Antrag auf die Zulassung der Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben gem. VO (EG) Nr. 1234/2003 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001
Gebühr: Euro 30 bis 2 000
- 23.13.6.3
Entscheidung über die Genehmigung eines Verfahrens zur Reinigung der Fahrzeuge, in denen auch Futtermittel transportiert werden, die für Wiederkäuer bestimmt sind gem. VO (EG) Nr. 1234/2003 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001
Gebühr: Euro 300 bis 1 000
- 23.13.7
Amtshandlungen aufgrund des Futtermittelgesetzes (FMG) und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen
- 23.13.7.1 bis 23.13.7.1.2
unbesetzt
- 23.13.7.2
Amtshandlungen nach der Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522) unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen
- 23.13.7.2.1
Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben gemäß den §§ 29 und 29 a FMV in der jeweils geltenden Fassung“.
156. In der Tarifstelle 23.13.7.2.1.1 (neu) werden die Wörter „für die Herstellung von Zusatzstoffen“ durch die Wörter „nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Futtermittelverordnung“ und in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
157. In der Tarifstelle 23.13.7.2.1.2 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
158. In der Tarifstelle 23.13.7.2.1.3 (neu) werden die Wörter „ggf. in Verbindung mit § 29 a Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelverordnung“ gestrichen und in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
159. In der Tarifstelle 23.13.7.2.1.4 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
160. Nach der Tarifstelle 23.13.7.2.1.6 (neu) wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
„23.13.7.2.1.7
Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben nach § 29 Abs. 1 a FMV, die Futtermittel gem. § 28 Abs. 1 a FMV dekontaminieren
a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 5 000
b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“.
161. Die Tarifstelle 23.13.7.2.2 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„23.13.7.2.2
Entscheidung über die Registrierung von Betrieben gemäß §§ 31 und 31 a FMV“.
162. In der Tarifstelle 23.13.7.2.2.1 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
163. In der Tarifstelle 23.13.7.2.2.2 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
164. Die Tarifstelle 23.13.7.2.2.3 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„23.13.7.2.2.3
Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 ggf. in Verbindung mit § 31 a Abs. 1 oder 2 FMV
a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 1 250
b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 750“.
165. In der Tarifstelle 23.13.7.2.2.4 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* unter b) die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
166. Nach der Tarifstelle 23.13.7.2.2.5 (neu) werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
„23.13.7.2.2.6
Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Trocknung von Grünfütter oder Lebensmittelresten zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln nach § 30 Abs. 1 a FMV
a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 2 500
b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 100 bis 750
23.13.7.2.2.7
Entscheidung über die Registrierung von Tierhaltern für die Herstellung von Mischfutter zur Verfütterung im eigenen Betrieb nach § 30 Abs. 4 ggf. in Verbindung mit § 31 a Abs. 1 oder 2 FMV
a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 150 bis 1 000
b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 750
23.13.7.2.2.8
Entscheidung über die Registrierung von Betrieben nach § 33 a FMV
Gebühr: Euro 50 bis 150“.
167. Die Tarifstelle 23.13.7.2.3 (neu) erhält folgende Fassung:
„23.13.7.2.3
Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen nach dem FMG, der FMV oder anderen geltenden Bestimmungen
Gebühr: Euro 40 bis 100“.
168. Nach der Tarifstelle 23.13.7.2.3 (neu) werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
„23.13.8
Amtshandlungen nach dem Verfütterungsverbotsgesetz (VerfVerbG) vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) in Verbindung mit der Verfütterungsverbot-Verordnung (VerfVerbV) vom 27.12.2000 BAnz. S. 24069 in der jeweils geltenden Fassung

23.13.8.1

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lagerbetriebs nach § 2 Abs. 3 Nr. 1b VerfVerbV in der Zuständigkeit der Bezirksregierung
Gebühr: Euro 100 bis 2 000

23.13.8.2

Entscheidung über die Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder von Fischen enthalten, gem. § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VerfVerbV in der Zuständigkeit des Ministeriums
Gebühr: Euro 150 bis 1 000

23.13.8.3

Überwachung von Betrieben bzw. Maßnahmen, für die Genehmigungen nach Tarifstelle 23.13.8.1 oder 23.13.8.2 erteilt wurden, sowie gem. § 2 Abs. 1 VerfVerbV in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden
Gebühr: Euro 150 bis 1 000

23.13.9

Amtshandlungen nach der Futtermittelkontrollverordnung (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464)

23.13.9.1

Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 FuttMKontrV in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde
Gebühr: Euro 500 bis 3 000

23.13.9.2

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von dem 12-Monatszeitraum gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV
Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.3

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für die Person, die zur Durchführung der Probe-nahme berechtigt ist, gem. § 2 Abs. 2 FuttMKontrV
Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.4

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Praktikumsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 FuttMKontrV
Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.5

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 FuttMKontrV
Gebühr: Euro 50 bis 200“.

169. Die folgenden Tarifstellen werden wie folgt geändert:

24.3.1

Unter der Zeile „von den Baukosten der signal-technischen Anlagen“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,275 v.H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,3 v.H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der techni-schen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,11 v. H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,12 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren 3 000 000 Euro“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,055 v. H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,06 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren 5 000 000 Euro“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,033 v. H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,04 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren Beträge“ sind die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,022 v. H.“ zu ändern in „*Gebühr:* Euro 0,03 v. H.“.

Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 110“ zu ändern in „Euro 120“.

24.3.1.1

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.1.2

In der ersten Klammer sind nach den Wörtern „§§ 34, 35 LEG“ die Wörter „in Verbindung mit § 13 LEG“ durch die Wörter „jeweils einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung oder einer Bescheinigung über den Entfall von Planfeststellung oder Plangenehmigung gem. § 18 AEG, § 13 LEG“ zu ersetzen.

In der zweiten Klammer ist das Wort „§ 13“ zu streichen. Nach dem Wort „§ 22 LEG“ sind die Wörter „und jeweils einschließlich Planfeststel-lung, Plangenehmigung oder einer Bescheinigung über den Entfall von Planfeststellung oder Plange-nehmigung gem. § 18 AEG, § 13 LEG“ einzufügen.

Unter der Zeile „von den Baukosten der signal-technischen Anlagen“ wird „Euro 0,275 v. H.“ er-setzt durch „Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der techni-schen Bahnübergangssicherung“ wird „Euro 0,275 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro“ wird „Euro 0,22 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren 3 000 000 Euro“ wird „Euro 0,11 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,12 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren 5 000 000 Euro“ wird „Euro 0,055 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,06 v. H.“.

Unter der Zeile „für die weiteren Beträge“ wird „Euro 0,033 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,04 v. H.“.

Nach dem Wort „*Mindestgebühr*“ sind die Wörter „Euro 110“ zu ändern in „Euro 120“.

24.3.2.1

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.3

Die Wörter „Euro 55 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 60 bis 1200“.

24.3.4

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.5

Der Klammervermerk „(§ 17 LEG)“ wird durch den Klammervermerk „(§ 13 AEG)“ ersetzt.

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.5.1

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.6

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1200“.

24.3.6.1

Der Klammerzusatz „(§ 19 LEG)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(EBV)“.

Nach dem Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 BOA)“ werden die Wörter „sowie die Feststellung deren persönlicher und fachlicher Eignung gem. § 3 EBV bzw. § 2 Abs. 3 BOA“ eingefügt.

Die Wörter „Euro 55 bis 275“ sind zu ändern in „Euro 60 bis 350“.

24.3.6.2

Die Wörter „Euro 55“ sind zu ändern in „Euro 60“.

24.3.6.3

Die Wörter „Euro 1.490 bis 1.850“ sind zu ändern in „Euro 250 bis 1 850“.

24.3.7

Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,055 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,06 v. H.“.

Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 110“ zu ändern in „Euro 120“.

24.3.8

In der dritten Zeile werden in dem Klammerzusatz nach den Wörtern „§ 22 LEG“ die Wörter „jeweils einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung oder einer Bescheinigung über den Entfall von Planfeststellung oder Plangenehmigung gem. § 18 AEG, § 13 LEG“ eingefügt.

Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,275 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“.

Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,11 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,12 v. H.“.

Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 110“ zu ändern in „Euro 120“.

24.3.9

Die Wörter „Euro 110 bis 550“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 600“.

24.3.10

Die Wörter „Euro 110 bis 2750“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 3 000“.

24.3.11

Die Wörter „Euro 55 bis 550“ sind zu ändern in „Euro 60 bis 600“.

24.3.12

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.13

Die Wörter „Euro 55 bis 550“ sind zu ändern in „Euro 60 bis 600“.

24.3.14

Die Wörter „Euro 110 bis 275“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 300“.

24.3.15

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.16

Nach dem Klammerzusatz „(§ 32 EBO und ESBO)“ werden die Wörter „, Genehmigung für die Inbetriebnahme von Fahrzeugen (§§ 4 und 8 KonVEIV)“ eingefügt.

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.17

Die Wörter „Euro 110 bis 275“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 300“.

24.3.18

Das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ wird ersetzt durch die Wörter „aufsichtsrechtlichen Bereisung“.

Die Wörter „Euro 110 bis 5500“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 6 000“.

Es werden folgende Zeilen angefügt:

„Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 200.

Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 500.“

24.3.18.1

Die Wörter „Euro 55 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 60 bis 1 200“.

24.3.20

In dem ersten Klammerzusatz sind nach den Wörtern „§ 18 Abs. 1 und 2 BOA“ die Wörter „, § 21 Abs. 3 und 4 BOA“ einzufügen.

Die Wörter „Euro 110“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 350“.

24.3.21

Vor dem Wort „EBO“ wird das Wort „KonVEIV“ eingefügt.

In dem Klammerzusatz wird vor dem Wort „§ 3 EBO“ das Wort „§ 5 KonVEIV“ eingefügt.

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.22

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.23

Die Wörter „Euro 110 bis 1100“ sind zu ändern in „Euro 120 bis 1 200“.

24.3.24

Unter der Zeile „bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro“ wird „Euro 0,33 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,4 v. H.“.

Unter der Zeile „und erhöht sich aus dem Mehrbetrag“ wird in der Zeile hinter

Buchstabe a) die Zahl „0,165 v. H.“ ersetzt durch „0,2 v. H.“

Buchstabe b) die Zahl „0,055 v. H.“ ersetzt durch „0,06 v. H.“

Buchstabe c) die Zahl „0,11 v. H.“ ersetzt durch „0,012 v. H.“.

- 169a. Nach der Tarifstelle 24.3.3 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „24.3.3.1
Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde für die Beförderung von Personen auf nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturen (§ 34 Abs. 6 LEG)
Gebühr: Euro 10 bis 50“.
170. Die Tarifstelle 24.3.19 wird ersatzlos gestrichen.
171. Die Tarifstelle 24.4.4 wird wie folgt neu gefasst:
- „24.4.4
Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes einer Seilbahn (§ 6 SeilbG)
Gebühr: Euro 50 bis 250“.
172. In Tarifstelle 27.1.1.2 werden die Wörter „§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GenTG“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG“ ersetzt.
173. In Tarifstelle 27.1.1.3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 6“ ersetzt.
174. In Tarifstelle 27.1.1.4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 11 GenTG“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 7 GenTG“ ersetzt.
175. In Tarifstelle 27.1.1.5 werden die Wörter „§ 12 Abs. 8 Satz 2 GenTG“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 5 Satz 1 GenTG“ ersetzt.
176. In Tarifstelle 27.1.2.1 werden
- im 1. Spiegelstrich die Wörter „§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 GenTG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 4 GenTG“ ersetzt;
- im 2. Spiegelstrich wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ ersetzt;
- im 3. Spiegelstrich wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
177. In Tarifstelle 27.1.2.2 werden die Wörter „für gewerbliche Zwecke (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 GenTG)“ durch die Wörter „der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 GenTG)“ ersetzt.
178. In Tarifstelle 27.1.3.1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 3 GenTG“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 4 a GenTG“ ersetzt.
179. In Tarifstelle 27.1.3.6 werden die Wörter „und Futtermitteln“ gestrichen.
180. Die Tarifstelle 27.1.3.7 wird wie folgt neu gefasst:
- „27.1.3.7
Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung von gentechnischen Anlagen oder Freisetzungsfeldern
Gebühr: Euro 25“.
181. Nach Tarifstelle 27.1.3.7 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „27.1.3.8
Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung hinsichtlich des Inverkehrbringens, soweit gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des GenTG festgestellt werden
Gebühr: Euro 25“.
182. Die bisherigen Tarifstellen 27.1.3.8 bis 27.1.3.10 werden Tarifstellen 27.1.3.9 bis 27.1.3.11.
183. In Tarifstelle 27.2.1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 Satz 3 GenTSV“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 2 Satz 4 GenTSV“ ersetzt.
184. Die Tarifstelle 27.2.6 wird gestrichen.
185. Die bisherige Tarifstelle 27.2.7 wird Tarifstelle 27.2.6 und wie folgt geändert:
- Die Wörter „Buchstabe C Abs. 1 GenTSV“ werden durch die Wörter „Buchstabe A Abs. 7 GenTSV“ ersetzt.
186. Die Tarifstelle 28.1.5.1 erhält folgende Fassung:
- „28.1.5.1
Entscheidung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 53 Abs. 5 Satz 2 LWG)
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“.
187. Nach der Tarifstelle 28.1.5.11 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „28.1.5.12
Entscheidung über die Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen auf kommunalen Kläranlagen (§ 5 SÜwV – kom)
- a) Feststellung der Sach- und Fachkunde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SÜwV – kom
Gebühr: Euro 400 bis 600
- b) Anerkennung der von anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der EU festgestellten Fach- und Sachkunde nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SÜwV – kom
Gebühr: Euro 100 bis 300, wenn der Aufwand entsprechend geringer ist, ansonsten Gebühr wie zu Ziffer 28.1.5.12 Buchstabe a
Auslagen, die den Angehörigen der Feststellungs- bzw. Anerkennungsbehörde durch Dienstreisen oder Dienstgänge entstehen, gelten durch die Gebühren nach den Tarifstellen 28.1.5.12 als abgegolten; dies gilt jedoch nicht für Auslandsdienstreisen.“
188. In der Tarifstelle 28.1.8.8 werden in der Zeile „Gebühr“ nach der Angabe „Tarifstelle 28.1.8.3“ die Wörter angefügt: „je Überwachung“.
189. Die Tarifstelle 28.1.9.2 erhält folgende Fassung:
- „28.1.9.2
Bauüberwachung der Anlagen nach Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstaben a bis d, ausgenommen Buchstabe b
Gebühr: Euro 100 bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde, Euro 50 für jede weitere Stunde, höchstens Euro 500 je Kalendertag
- Buchstabe b
Gebühr: Euro 50 bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde
Euro 25 für jede weitere Stunde“.
190. Die Tarifstelle 28.1.9.3 erhält folgende Fassung:
- „28.1.9.3
Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) der Anlagen nach Ziffer 28.1.9.1 Buchstaben a bis d, ausgenommen Buchstabe b
Gebühr: 10 % der Gebühr für die Anlagenzulassung, mindestens jedoch Euro 100
bei erfolglosem Abnahmeversuch
Gebühr: 1/2 der Gebühr für die Abnahme, mindestens Euro 50
- Buchstabe b
Gebühr: Euro 50, auch bei erfolglosem Abnahmeversuch“.
191. Die Tarifstelle 28.2.1.10 enthält folgende Fassung:
- „Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG im Einzelfall

- a) Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
- b) Abfälle innerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage – die nach der bestehenden Genehmigung in dieser Anlage nicht zugelassen sind – zu behandeln, zu lagern oder abzulagern
Gebühr: Euro 10 bis 2 000“.
192. In Tarifstelle 28.2.1.15 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3“ ersetzt und vor dem Wort „Anmerkung“ folgender neuer Absatz eingefügt:
- „Falls eine wesentliche Änderung weder die Erhöhung des Volumens noch das Entstehen von Kosten zur Folge hat:
Gebühr: Euro 750 bis 5 000“.
193. Die Tarifstelle 28.2.1.16 erhält folgende Fassung:
- „28.2.1.16
 Entscheidung über eine Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG (i. V. m. § 20 DepV) oder § 14 Abs. 1 DepV
Gebühr: Euro 500 bis 5000“.
194. In Tarifstelle 28.2.1.21 erhält die Zeile „*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000“ folgende Fassung:
- „*Gebühr:* je nach Zeitaufwand, mindestens Euro 54; ausgenommen Transportkontrollen, die keine weiteren behördlichen Maßnahmen erfordern. (Auslagen, die den Angehörigen der Überwachungsbehörde durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Überwachung entstehen, gelten durch die Gebühr als abgegolten)“.
195. In der Tarifstelle 28.3.6 werden in der Zeile „*Gebühr:*“ nach der Angabe „Tarifstelle 28.1.8.3“ die Wörter angefügt: „je Überwachung“.
196. Nach der Tarifstelle 28a.3 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „28a.4
 Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das Landesumweltamt nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 69
 - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 54
 - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 43
 - für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter
Gebühr: Euro 32
- Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.
- 28a.5
 Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang der Zulassung nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten
Gebühr: Euro 100 bis 3 000“.
197. In der Tarifstelle 30.3 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:
- „Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitsverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.“
198. Die Tarifstelle 30.3.1 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2005

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
 für Innovation, Wissenschaft,
 Forschung und Technologie
 Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
 Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa Thoben

Der Innenminister
 Dr. Ingo Wolf

Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
 für Schule und Weiterbildung
 Barbara Sommer

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Oliver Wittke

Die Justizministerin
 Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Eckard Uhlenberg

Der Minister
 für Generationen, Familie,
 Frauen und Integration
 Armin Laschet

Der Minister
 für Bundes- und Europaangelegenheiten
 Michael Breuer

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Erhebung von Ausgleichsleistungen
– Ausgleichsleistungssatzung –**

Vom 26. August 2005

Aufgrund von § 56 Abs. 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck**

(1) Die LfM erhebt eine Ausgleichsleistung gemäß § 56 Abs. 3 LMG NRW.

(2) Die Erhebung einer Ausgleichsleistung soll dazu dienen, den Veranstaltern eines Rahmenprogramms an den Beiträgen für Sender, Leitungsverbindungen und Satellitenempfangsanlagen (Sende- und Leitungskosten) in denjenigen Verbreitungsgebieten zu beteiligen, in denen sein Rahmenprogramm aufgrund einer Vereinbarung mit einer Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft übernommen wird.

(3) Kosten, die der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft aufgrund der (Weiter-)Verbreitung ihres Programms in Kabelanlagen entstehen, zählen nicht zu den ausgleichsfähigen Sende- und Leitungskosten i. S. d. § 56 Abs. 3 LMG NRW.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Ausgleichsleistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet.

(2) Als Sendezeit im Sinne von Absatz 1 gilt nur die Zeit, für die dem Rahmenprogrammveranstalter im betreffenden Verbreitungsgebiet (§ 54 LMG NRW) eine Sendelizenz erteilt wurde. Weitere Zulieferungen des Rahmenprogrammveranstalters an die Veranstaltergemeinschaft bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Die Berechnung des jeweils auszugleichenden Betrages erfolgt monatsbezogen auf Basis des prozentualen Anteils der vollen lizenzierten Sendestunden des Rahmenprogrammanbieters an den Programmsendestunden insgesamt, multipliziert mit den im jeweiligen Monat zu entrichtenden Sende- und Leitungskosten. Abweichend hiervon kann mit den Beteiligten auch ein anderer Berechnungsmodus vereinbart werden.

**§ 3
Verfahren**

(1) Die Ausgleichsleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Ausgleichsschuldner fällig, wenn nicht die LfM einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die LfM ist berechtigt, von der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft Auskunft über die tatsächlichen Sende- und Leitungskosten zu verlangen.

(2) Die LfM erhebt die Ausgleichsleistung für einen jeweils halbjährigen Zeitraum nachträglich. Der Ausgleichsleistungsbescheid soll innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berechnungszeitraumes ergehen.

**§ 4
Rechtsbehelf**

Der Bescheid nach § 3 kann im Wege des Widerspruchsverfahrens angefochten werden.

**§ 5
Verwendung**

(1) Die der LfM im Rahmen der Ausgleichsleistung zugeflossenen Mittel werden unverzüglich an die jeweilige Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft ausbezahlt. Dabei erhält jede Veranstaltergemeinschaft/Betriebsgesellschaft einen Betrag, der seiner Höhe nach dem Betrag entspricht, den der Rahmenprogrammveranstalter als Ausgleichsleistung für die Übernahme seines Programms in dem betroffenen Verbreitungsgebiet erbracht hat.

(2) Die Auszahlung erfolgt auf ein Konto der jeweiligen Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft hat Änderungen ihrer Bankverbindung, auf die die Ausgleichsleistung überwiesen werden soll, unverzüglich der LfM mitzuteilen.

**§ 6
Einigung**

(1) Treffen die Veranstaltergemeinschaft und der Veranstalter des Rahmenprogramms eine Vereinbarung, die der LfM vorzulegen ist und die den Grundsätzen des § 2 entspricht, so erhebt die LfM keine Ausgleichsleistung.

(2) Weicht die Vereinbarung nicht nur geringfügig von den Grundsätzen des § 2 ab, so erhebt die LfM vom Veranstalter des Rahmenprogramms eine Ausgleichsleistung in der Höhe, die sich aus der Differenz zwischen der nach § 2 und der aufgrund der Vereinbarung zu zahlenden Ausgleichsleistung ergibt.

**§ 7
In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Ausgleichsleistungen vom 21. August 1998 (GV. NRW. S. 556) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 2005

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2005 S. 781

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Durchführung von Pilotprojekten
und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW
(Pilotprojektsatzung)**

Vom 26. August 2005

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

(1) Die LfM ermöglicht die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten.

(2) Pilotprojekte und Betriebsversuche sollen die Entscheidung über die Nutzung neuer Techniken, Programme bzw. Dienste vorbereiten. Sie sollen dem Zweck dienen, Erkenntnisse über die Bedingungen und Möglichkeiten sowie über die Akzeptanz und die Auswirkungen der Einführung insbesondere in publizistischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht zu gewinnen.

(3) Diese Satzung regelt Näheres zu den Voraussetzungen und dem Verfahren. Soweit hinsichtlich der Pilotprojekte und Betriebsversuche eine Förderung in Betracht kommt, bleibt diese einer gesonderten Satzung vorbehalten.

§ 2

Grundlagen

(1) Für Pilotprojekte und Betriebsversuche gelten die Bestimmungen des LMG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die LfM kann von den Bestimmungen des LMG NRW bzw. der entsprechenden Satzungen, insbesondere von den für die Zulassung von Rundfunkprogrammen und für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten geltenden Anforderungen und Verfahren, abweichende Regelungen festlegen, wenn dies der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dient.

(2) Das Ziel, die Dauer und die maßgeblichen Rahmenbedingungen des Pilotprojektes bzw. des Betriebsversuchs sollen seitens der LfM vor Beginn jeweils festgelegt werden.

(3) Pilotprojekte und Betriebsversuche sind zeitlich befristet. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dies zur Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels notwendig bzw. sachgerecht erscheint.

§ 3

Antrag

(1) Anträge müssen schriftlich bei der LfM eingereicht werden. Den Anträgen sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

(2) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

§ 4

Nebenbestimmungen, Aufhebungsvorbehalt

(1) Die LfM kann den an dem Pilotprojekt bzw. Betriebsversuch teilnehmenden Anbieterinnen bzw. Anbietern jederzeit Nebenbestimmungen aufgeben, die der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dienen. Insbesondere sind nachträgliche Auflagen möglich.

(2) Die in diesem Zusammenhang ergangenen Verwaltungsakte können ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn erkennbar ist, dass das Projekt- bzw. Versuchsziel nicht erreicht werden wird.

(3) Alternativ zu dem Erlass von Verwaltungsakten können auch öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, sofern dies der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dient.

§ 5

Begleitung und Auswertung

(1) Die an dem Pilotprojekt bzw. Betriebsversuch teilnehmenden Anbieterinnen bzw. Anbieter sollen in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Pilotprojekte bzw. Betriebsversuche vorlegen.

(2) Sie sollen nach Abschluss des Pilotprojektes bzw. Betriebsversuchs einen Endbericht vorlegen.

(3) Soweit das Pilotprojekt bzw. der Betriebsversuch durch Begleitforschung evaluiert wird, kann die LfM die teilnehmenden Anbieterinnen bzw. Anbieter zur Mitwirkung verpflichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 2005

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2005 S. 781

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der
Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Vom 21. August 2005

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

§ 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf

die Bezirksregierung Münster für

- die Ämter für Agrarordnung und
- das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt,

die Bezirksregierungen für

- die Staatlichen Umweltämter und
- die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,

die Bezirksregierung Detmold für

- das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, soweit dieses für meinen Geschäftsbereich tätig wird,

den Landesbetrieb Wald und Holz.

§ 2

(1) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 EUR befristet niederzuschlagen,
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 EUR unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 EUR zu erlassen, werden übertragen auf
 - die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
 - das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen,
 - das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen,
 - die Direktorin/den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
 - die Bezirksregierungen, soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden.

(2) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 EUR befristet niederzuschlagen,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 EUR unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 EUR zu erlassen, werden übertragen auf den Landesbetrieb Wald und Holz.

(3) Die Befugnisse,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 EUR befristet niederzuschlagen,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 EUR unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 EUR zu erlassen, werden übertragen auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

(4) In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

§ 3

(1) Die Befugnisse,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits-

verhältnis der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO

- a) bei Beträgen bis zu 75.000 EUR befristet niederzuschlagen,
- b) bei Beträgen bis zu 50.000 EUR unbefristet niederzuschlagen,

werden übertragen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit es für die Zahlung von Personalausgaben der Beschäftigten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger meines Geschäftsbereichs zuständig ist.

(2) In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juli 2004 (GV. NRW. S. 443) aufgehoben.

Düsseldorf, den 21. August 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 782

92

**Verordnung
über die Teilnahme des Landes
Nordrhein-Westfalen an der Erprobung
des „Begleiteten Fahrens ab 17“**

Vom 13. September 2005

Aufgrund des § 6 e Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), wird verordnet:

§ 1

Von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6 e Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, wird Gebrauch gemacht.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6 e Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird auf die für das Fahrerlaubnisrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft

Düsseldorf, den 13. September 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2005 S. 783

**Genehmigung der
1. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)
im Gebiet der Stadt Hamm
und der Gemeinde Bönen**

Vom 7. September 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), im Gebiet der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen beschlossen (Interkommunales Gewerbegebiet Hamm/Bönen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. September 2005 – V.2 – 30.13.07.02 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Unna, der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. September 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2005 S. 784

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359